

# **Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 22-24 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege beschlossen:

## **§ 1 Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege hat gemäß §§ 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen, wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrags sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (3) Diese Satzung regelt im Einzelnen
  1. die Höhe der Erstattung des angemessenen Sachaufwandes und des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson (nachfolgend „Pflegegeld“)
  2. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

## **§ 2 Pflegegeld**

- (1) Das Pflegegeld je angefangener Förderstunde wird wie folgt festgesetzt:

	Sachaufwand pro Stunde	Förderleistung pro Stunde	Gesamtpflegegeld pro Stunde
Stufe 1	1,75 €	1,75 €	3,50 €
Stufe 2	1,75 €	2,25 €	4,00 €
Stufe 3	1,75 €	2,75 €	4,50 €

Pflegegeld nach Stufe 1 erhalten Personen, die geeignet sind, aber den Qualifizierungskurs noch nicht abgeschlossen haben.

Pflegegeld nach Stufe 2 erhalten Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs oder anderer anerkannter pädagogischer Grundausbildung.

Pflegegeld nach Stufe 3 erhalten Kindertagespflegepersonen

- a) mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs oder anderer anerkannter pädagogischer Grundausbildung und dreijähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß §§ 22 ff. SGB VIII und der Teilnahme an den vom Landkreis Osnabrück geforderten Fortbildungsmaßnahmen oder
- b) mit mindestens einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin.

Wird die Kindertagespflege in der Zeit von

- a) morgens 5.00 Uhr bis zum Beginn der institutionellen Betreuung, ansonsten bis 8.00 Uhr, oder
  - b) abends in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- durchgeführt, erhöht sich die Förderleistung des Pflegegelds pro angefangener Stunde in jeder Stufe um 0,50 €.

- (2) Das Pflegegeld je angefangener Förderstunde für die Nachtbetreuung (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) wird wie folgt festgesetzt:

	Sachaufwand pro Stunde	Förderleistung pro Stunde	Gesamtpflegegeld pro Stunde
Kinder im Alter von unter drei Jahren	1,75 €	1,25 €	3,00 €
Kinder im Alter ab drei Jahren	1,75 €	0,25 €	2,00 €

- (3) Den Kindertagespflegepersonen, die mit dem/n zu fördernden Kind/Kindern in einem Haushalt lebt/leben, wird als Pflegegeld nur der Betrag für die Förderungsleistung ausgezahlt, da davon auszugehen ist, dass der Kindertagespflegeperson kein Sachaufwand durch die Ausführung der Tagespflege entsteht.
- (4) Das Pflegegeld wird in der Regel in pauschalierter Form gezahlt und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück kann im Einzelfall das Pflegegeld auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden gezahlt werden; die Abrechnung erfolgt dann nach Vorlage von Stundennachweisen, die von dem/der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterzeichnen sind, wobei nach Addition der in einem Monat geltend gemachten Förderzeiten auf die nächste volle Stunde aufgerundet wird. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes wird durch Bescheid festgesetzt.
- (5) Bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson das Pflegegeld im Umfang der Bewilligung weiterbezahlt, und zwar für insgesamt höchstens 36 Tage in zwölf Monaten bei einer regelmäßigen Förderzeit von mindestens fünf Tagen pro Woche. Kindertagespflegepersonen mit regelmäßig weniger Förderzeiten als fünf Tage pro Woche erhalten eine entsprechend anteilige Weiterzahlung.  
Die Berücksichtigung der Unterbrechungszeiten erfolgt bezogen auf den jeweiligen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.  
Beginnt ein Kindertagespflegeverhältnis nach August eines Jahres, berechnet sich der Umfang der Weiterzahlungstage entsprechend.  
Fallen im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres weniger Weiterzahlungstage an als aufgrund der vorstehenden Regelungen im Höchstfall

berücksichtigt werden dürfen, werden die übrigen Tage nicht in das Folgejahr übertragen.

- (6) Wird die Kindertagespflege bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson durch eine Vertretungskraft sichergestellt, kann diese keine Ausfalltage geltend machen, wenn die Kindertagespflege trotzdem ausfällt.

### **§ 3**

#### **Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

### **§ 4**

#### **Kostenbeitragsschuldner**

Wird Kindertagespflege gewährt, sind Kostenbeitragsschuldner neben dem Kind, für das Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, der oder die Elternteile, der bzw. die mit dem Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, zusammenleben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Osnabrück gegenüber als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Kostenbeitragsfreiheit**

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach den Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück geltenden Mindestbetreuungszeiten, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen.

### **§ 6**

#### **Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages**

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem Familieneinkommen (siehe Tabelle in Abs. 2), das sich aus dem zu versteuernden Einkommen aller Kostenbeitragsschuldner errechnet. Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.
2. Entsprechend der nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt der Kostenbeitrag pro Förderstunde entweder 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 €.

<b>Staffelung des Kostenbeitrags</b>	<b>Familieneinkommen</b> (zu versteuerndes Einkommen aller Kostenbeitragsschuldner)
<b>1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)</b>	<b>bis 37.500,00 €</b>
<b>1,50 € pro Stunde (Einkommensgruppe 2)</b>	<b>über 37.500,00 € bis 50.000,00 €</b>
<b>2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)</b>	<b>über 50.000,00 €</b>

3. Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Kindertagespflege liegt.
4. Unterlassen es die Kostenbeitragsschuldner, den Steuerbescheid nach Abs. 3 einzureichen, wird unterstellt, dass das zu versteuernde Einkommen oberhalb von 50.000,00 € liegt.
5. Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.
6. Wird der Steuerbescheid nach Abs. 5 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrags folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 3 und 4 zugrunde gelegt.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

## **§ 8 Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Festsetzung des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem tatsächlichen Beginn der Förderung des Kindes in Tagespflege und kehrt zum Ende eines jeden Monats wieder, in dem das betreffende Kind von einer Kindertagespflegeperson kostenpflichtig gefördert wurde.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig in Tagespflege gefördert wird.

- (2) Der Kostenbeitrag wird in der Regel in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück kann im Einzelfall der Kostenbeitrag auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden gefordert werden. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Im Fall der pauschalierten Festsetzung des Kostenbeitrags werden von der monatlichen Förderzeit pauschal drei Tage aufgrund der Pflegegeldfortzahlung nach § 2 Abs. 5 in Abzug gebracht. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.
- (4) Im Fall der Festsetzung des Kostenbeitrags auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein. Der festgesetzte Kostenbeitrag wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheids fällig.

### **§ 9**

#### **Erlass des Kostenbeitrages**

Für die Kostenbeitragsschuldner besteht in jeder Einkommensgruppe die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2012, veröffentlicht am 01.03.2012, außer Kraft.

Osnabrück, den 18.12.2018

**Landkreis Osnabrück**  
**Der Landrat**

gez. Dr. Lübbersmann